

BPRA, Schauplatzgasse 39, 3011 Bern

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentdienste
3003 Bern

Bern, 20. April 2018

Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438 «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Zusammenfassende Würdigung: ein nicht zielführender Vorschlag

Wir erachten den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als **nicht zielführend**. Die beabsichtigte Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern von Lobbyisten ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, eine neue Regelung jedoch auf der Basis des bestehenden und umstrittenen «Götti-Badge»-Systems abwickeln zu wollen, führt unserer Meinung nach zu keiner Verbesserung des heutigen Systems.

Die Idee der Kommission, es sollen zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: **Es entstünden neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.**

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung versucht hingegen, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt. Unserer Meinung nach ist dieser Weg der Kommissionminderheit weiterzuerfolgen.

Zu einzelnen Punkten:

Mengenbeschränkung

Wenn das Leitmotiv einer Regulierung der Lobbyisten die Beschränkung ihrer Anzahl ist, so erstaunt uns, dass der Bericht selber diese Problematik relativiert, denn: die Dauerausweise gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. **Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist unserer Meinung nach nicht gerechtfertigt.**

Einfachheit der Lösung

Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenige Änderungen wie möglich am bestehenden „Badge-System“ erfolgen sollen – obschon dieses selbst Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und diese explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt unserer Meinung nach den Grundsatz eines chancengleichen Zugangs zum Parlamentsgebäude, wie es in einer direkten Demokratie Usanz sein sollte. Dieser Grundsatz entlastet die einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können. Die Argumentation der SPK-S verkehrt den eigenen Auftrag ins Gegenteil: Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren.

Klare Zutrittsregelung

Argumentiert die Kommission, es «sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält», bringt sich das Parlament in eine schwierige Lage. Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt. Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten».

Kosten

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament? Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: Die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung bezweifeln wir jedoch. Der Berufsverband SPAG selbst hat eine solche bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Natürlich erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist aber bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von Art. 69 1bis und Art 69 3 eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann: Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv. Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein. Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG und unseres Verbandes nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Freundliche Grüsse



Andreas Hugi
Präsident

BPRA Bund der Public Relations Agenturen der Schweiz
Schauplatzgasse 39
3011 Bern
Tel +41 (0)31 313 18 48

Avenue Charles-Dickens 6
1006 Lausanne
Tel +41 21 312 16 86

info@bpra.ch | www.bpra.ch